

I. Haushaltssatzung der Gemeinde Fürth/Odenwald für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 94 ff. der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. März 2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Fürth/Odenwald am 18. Februar 2025 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025 wird

- im Ergebnishaushalt	
- im ordentlichen Ergebnis	
- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	29.461.729,00 €
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	30.089.965,00 €
mit einem ordentlichen Fehlbetrag von	628.236,00 €
- im außerordentlichen Ergebnis	
- mit dem Gesamtbetrag der Erträge auf	6.000,00 €
- mit dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	0,00 €
mit einem außerordentlichen Überschuss von	6.000,00 €
mit einem Gesamtfehlbetrag von	622.236,00 €
- im Finanzhaushalt	
- mit dem Saldo aus den Einzahlungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.180.750,00 €
- und dem Gesamtbetrag der	
- Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	1.076.836,00 €
- Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	3.945.000,00 €
mit einem Saldo aus Investitionstätigkeit von	-2.868.164,00 €
- Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	3.134.149,00 €
- Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	1.104.463,00 €
mit einem Saldo aus Finanzierungstätigkeit von	2.029.686,00 €
mit einem Zahlungsmittelüberschuss des Haushaltsjahres von	342.272,00 €

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme im Haushaltsjahr 2025 zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird auf 3.134.149 € festgesetzt.

Darin sind Kredite aus dem Hessischen Investitionsfonds -Abteilung B- in Höhe von 3.092.500 € und Kredite aus der Kofinanzierung der HESSENKASSE in Höhe von 41.649 € enthalten.

§ 3

Der Gesamtbetrag von Verpflichtungsermächtigungen im Haushaltsjahr 2025 zur Leistung von Auszahlungen in künftigen Jahren für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf 2.997.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, die im Haushaltsjahr 2025 zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.000.000 € festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) auf 490 v.H.
 - b) für Grundstücke (Grundsteuer B) auf 390 v.H.
2. Gewerbesteuer auf 380 v.H.

§ 6

Ein Haushaltssicherungskonzept wurde nicht beschlossen.

§ 7

Es gilt der von der Gemeindevertretung als Teil des Haushaltsplans beschlossene Stellenplan.

Fürth/Odenwald, den 19. Februar 2025

Gemeinde Fürth/Odenwald
- Der Gemeindevorstand -

gez. Oehlenschläger

(Oehlenschläger)
Bürgermeister

II. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den Festsetzungen sind erteilt. Sie haben folgenden Wortlaut:

Kreis Bergstraße, Der Landrat

24.03.2025

-Recht, Kommunalaufsicht und Kreisgremien-

Aktenzeichen: L-1/5K(b) –901.15

Genehmigung der genehmigungspflichtigen Bestandteile der Haushaltssatzung

Hiermit genehmige ich nach § 97a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO)

1. *den in § 2 der Haushaltssatzung der Gemeinde Fürth für das Haushaltsjahr 2025 festgesetzten Gesamtbetrag der Kredite (Darlehen aus dem Hess. Investitionsfonds und Kofinanzierungsdarlehen Hessenkasse) in Höhe von*

3.134.149 €

*(in Worten: „Drei Millionen einhundertvierunddreißigtausendeinhundertneunundvierzig Euro“)
gemäß § 103 Abs. 2 HGO;*

2. *den in § 3 der obengenannten Haushaltssatzung vorgesehenen Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von*

2.997.000 €

*(in Worten: „Zwei Millionen neunhundertsevenundneunzigtausend Euro“)
gemäß § 102 Abs. 4 HGO;*

3. *den in § 4 dieser Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von*

4.000.000 €

*(in Worten: „Vier Millionen Euro“)
gemäß § 105 Abs. 2 HGO.*

Im Auftrag

gez. Behrendt
Behrendt
Abteilungsleitung

III. Offenlegung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme in der Zeit von Montag, dem 07. April 2025 bis einschließlich Donnerstag, den 17. April 2025, im Rathaus der Gemeinde Fürth, Hauptstraße 19, 64658 Fürth, öffentlich aus.

Die Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung sind:

Montag bis Freitag	08.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	13.30 Uhr bis 15.30 Uhr
Donnerstag	13.30 Uhr bis 18.00 Uhr

Der Haushaltsplan kann auch auf der Homepage der Gemeinde Fürth (www.gemeinde-fuerth.de) eingesehen werden.

Fürth, den 28. März 2025

Gemeinde Fürth/Odenwald
- Der Gemeindevorstand -

gez. Oehlenschläger

(Oehlenschläger)
Bürgermeister